



Motion von Andreas Hausheer

betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention vom 28. August 2009

Kantonsrat Andreas Hausheer, Steinhausen, hat am 28. August 2009 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die folgenden, der Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention dienenden Massnahmen eingeführt oder verschärft werden können:

- 1. Einführung polizeilicher Massnahmen im Übertretungs- und Polizeistrafrecht in dem Sinne, dass die Polizei bei Straftaten eine Wiedergutmachung anordnen kann. Mit der Wiedergutmachung wird auf eine Strafverfolgung verzichtet.**
- 2. Vermummungsverbot** bei bewilligungspflichtigen öffentlichen Versammlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen. Die zuständige Behörde soll Ausnahmen bewilligen können. Fasnacht und andere traditionelle Veranstaltungen sollen nicht unter das Verbot fallen. Die Polizei soll im Einzelfall von einer Durchsetzung des Verbotes absehen können, wenn dies zur Verhinderung einer Eskalation geboten scheint (Opportunitätsprinzip).
- 3. Ergänzung und Verschärfung des polizeilichen Wegweisungsrechts** in der Art, dass neu für einen befristeten Platzverweis ein zweistufiges kaskadenartiges System gelten soll. Danach soll in einer ersten Stufe formlos für 72 Stunden weggewiesen werden können, wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt, also z.B. Dritte gefährdet oder die öffentliche Ruhe und Ordnung stört. In der zweiten Stufe soll bei schwerwiegenden Fällen, bei wiederholter Wegweisung oder im Falle der Missachtung einer Wegweisung, die polizeiliche Wegweisung unter Androhung der Straffolgen für höchstens einen Monat verfügt werden können. Ein Rekurs gegen die verfügte polizeiliche Wegweisung soll keine aufschiebende Wirkung haben.
- 4. Ermöglichung der Information an Schulbehörden bei Vergehen und Verbrechen von Schülern im auserschulischen Bereich** mit dem Zweck, dass die schulischen Verantwortungsträger (Schulleitungen) die Auswirkungen auf das schulische Umfeld beurteilen und gegebenenfalls erforderliche Massnahmen ergreifen können.

Begründung:

Mit den genannten Massnahmen kann die Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention erhöht werden. Dies wiederum führt zu einer Steigerung der von der Bevölkerung gefühlten wie auch der tatsächlichen Sicherheit.

1.

Es gehört zum Grundauftrag der Polizei, für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Mit der geforderten neuen Massnahme soll der Polizei ermöglicht werden, Personen, die beispielsweise die öffentliche Ordnung stören, zu verpflichten, die Ordnung wieder in Stand zu stellen. Mit dieser Massnahme würde ein direkter Bezug zwischen Tat und Wiederherstellung geschaffen,

was eine Erziehungswirkung hat. Durch die unmittelbare Wiedergutmachung kann ein langwieriges Verfahren im Strafrecht verhindert werden.

2.

Vermummen bedeutet, sich durch Verkleidung unkenntlich zu machen. Durch die Vermummung wird die Identifizierung einer Person erschwert oder sogar verunmöglicht. Nehmen vermummte Personen an einer Demonstration teil, zeigt die allgemeine Erfahrung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von Ausschreitungen. Vermummungen setzen die „Grenzneigung“ gewaltbereiter Personen, Delikte zu begehen, auf eine tiefere Schwelle. Mit einem Vermummungsverbot soll verhindert werden, dass Teilnehmende einer Versammlung oder Demonstration unter dem Schutz der Vermummung unerkannt Straftaten begehen können. Vermummungsverbote sind unter dem Gesichtspunkt von genereller Prävention und von Repression sinnvoll. Mit der Verankerung des Opportunitätsprinzips soll der Polizei ein Handlungsspielraum belassen werden. Sie soll aufgrund der aktuellen Beurteilung der Gefahrenlage vor Ort entscheiden können, mit einer Intervention zuzuwarten oder auf sie zu verzichten.

3.

Die geltende Wegweisungsregelung soll ergänzt und verschärft werden. Die vorgeschlagene Norm sieht ein kaskadenartiges System vor. Eine Person, welche die zu definierenden Voraussetzungen zur Wegweisung erfüllt, soll zunächst formlos weggewiesen werden können. Im Wiederholungsfall soll die Wegweisung unter Androhung der Straffolgen formell verfügt werden. Mit der verschärften Regelung soll der Verstoss gegen eine entsprechende amtliche Verfügung geahndet werden können. Indem einem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zukommt kann sichergestellt werden, dass die Massnahme eine sofortige Hilfe für von Gewalt betroffenen Menschen darstellt, als Mittel der unmittelbaren Gewaltdeeskalation greift und es der Polizei erlaubt, Ruhe und Ordnung innert nützlicher Frist wieder herzustellen beziehungsweise zu erhalten.

4.

Der Regierungsrat stellt in seiner Antwort auf eine Motion betreffend nachhaltige Jugendpolitik (Vorlage 1584.2 - 13066) Folgendes fest: „Die Strafverfolgungsbehörden haben im Bereich der Netzwerkarbeit und des Datenaustausches (insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Schulen) Schwachstellen festgestellt.“ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kommt im Bericht „Jugendgewalt“ vom 11. April 2008 zum Schluss, dass bei Fällen von Jugendgewalt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen involvierten Behörden ungenügend funktioniert. Dazu gehören auch die Schulbehörden. Dieser Misstand wurde durch die kürzlichen Gewaltexzesse in Deutschland ins öffentliche Bewusstsein gerückt und gehört korrigiert.